

<u>Satzung des Kyffhäuserkreises über die Schülerbeförderung</u>	<u>1. Änderungssatzung zur Schülerbeförderungssatzung vom 19.02.2014</u>
§ 5 Erstattung der Schülerbeförderungskosten (6) Schüler, die das Berufsvorbereitungsjahr besuchen, haben einen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung bis zur nächstgelegenen Schule, welche den spezifischen fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht erteilt.	§ 5 Erstattung der Schülerbeförderungskosten (6) Schüler, die das Berufsvorbereitungsjahr besuchen, haben einen Anspruch auf eine Schülerzeitkarte bis zur nächstgelegenen Schule, welche den spezifischen fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht erteilt.
(7) Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Schülerspezialverkehr mit vertretbarem Aufwand nicht möglich, trägt der Kyffhäuserkreis die Kosten für die Beförderung mit Privatkraftfahrzeugen zum Unterrichtsbeginn und zum Unterrichtsende. Es werden nur die Kosten erstattet, die für die kürzeste Streckenführung entstehen. Die Höhe der Erstattung richtet sich bei Benutzung von Privatkraftfahrzeugen nach der Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Absatz 1 des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung für jeden gefahrenen Besetzt- und Leerkilometer (derzeit 0,15 €) .	(7) Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Schülerspezialverkehr mit vertretbarem Aufwand nicht möglich, trägt der Kyffhäuserkreis die Kosten für die Beförderung mit Privatkraftfahrzeugen zum Unterrichtsbeginn und zum Unterrichtsende. Es werden nur die Kosten erstattet, die für die kürzeste Streckenführung entstehen. Die Höhe der Erstattung richtet sich bei Benutzung von Privatkraftfahrzeugen nach der Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Absatz 1 des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung für jeden gefahrenen Besetzt- und Leerkilometer (derzeit 0,17 €) .
(11) Ist die Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsmitteln auf dem Weg zum Praktikumsort nicht möglich, trägt der Kyffhäuserkreis die Kosten für die Beförderung mit Privatkraftfahrzeugen unter Berücksichtigung der Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Absatz 1 des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung für jeden gefahrenen Besetzt- und Leerkilometer (derzeit 0,15 €) zum Praktikumsbeginn und –ende. Diese Kosten werden jedoch auf maximal 25,00 € pro Woche (5,00 € pro Tag) begrenzt. Die kürzeste Streckenführung wird als Berechnungsgrundlage herangezogen.	(11) Ist die Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsmitteln auf dem Weg zum Praktikumsort nicht möglich, trägt der Kyffhäuserkreis die Kosten für die Beförderung mit Privatkraftfahrzeugen unter Berücksichtigung der Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Absatz 1 des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung für jeden gefahrenen Besetzt- und Leerkilometer (derzeit 0,17 €) zum Praktikumsbeginn und –ende. Diese Kosten werden jedoch auf maximal 25,00 € pro Woche (5,00 € pro Tag) begrenzt. Die kürzeste Streckenführung wird als Berechnungsgrundlage herangezogen.
§ 6 Beteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung Ab Klassenstufe 11 der in § 1 Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 4 genannten Schulen werden die Eltern, bei volljährigen Schülern die Schüler selbst, an den Beförderungskosten beteiligt. Die Höhe des Eigenanteils beträgt 60 % der erstattungsfähigen Beförderungskosten.	§ 6 Beteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung Ab Klassenstufe 11 der in § 1 Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 4 genannten Schulen werden die Eltern, bei volljährigen Schülern die Schüler selbst, an den Beförderungskosten beteiligt. Ab dem 01.08.2018 beträgt die Höhe des Eigenanteils 30 % der erstattungsfähigen Beförderungskosten. Ab dem 01.08.2019 entfällt die Beteiligung der Eltern bzw. der volljährigen Schüler an den Beförderungskosten vollständig. Die tatsächlich entstandenen Kosten sind, wie in § 5 der Satzung über Schülerbeförderung geregelt, durch Vorlage der Fahrscheine nachzuweisen und werden nachträglich erstattet.